

## Herkunftsnachweis

Papageienarten, die in Anhang B der Verordnung genannt sind, dürfen sie halten und kaufen, sofern Sie die legale Herkunft Ihrer Tiere belegen können. Zu diesen Arten zählen beispielsweise Dunkelroter Ara, Ararauna oder Weißhaubenkakadu.

Als Herkunftsbeleg eignen sich (je nach Fall) eine Nachzuchtbestätigung mit Angabe der Elterntiere, das Zuchtbuch oder Lieferschein/Rechnung mit einer Kopie der Einfuhrgenehmigung.

Achten Sie beim Kauf darauf, dass Ihnen die Originaldokumente ausgehändigt werden! Wer einen Papagei verkauft, ist dazu verpflichtet. Haben Sie Zweifel, ob Ihre Belege als Nachweis ausreichen, sprechen Sie mit Ihrer Naturschutzbehörde. Sie gibt gerne Auskunft.

## Artgerechte Unterbringung

Volieren und Käfige für Papageien müssen strengen Vorgaben genügen, um den Tieren ein artgerechtes Umfeld zu bieten. Deshalb brauchen Sie auch für Ihr Gehege eine Genehmigung. Das schreibt Paragraph 37 des Berliner Naturschutzgesetzes vor.

Ihren Antrag (mit Angaben zur geplanten Größe und Ausstattung) bearbeitet die Untere Naturschutzbehörde. Die Mindestmaße und weitere Vorgaben, die dieser Prüfung zugrunde liegen, erläutert ein Merkblatt. Sie finden es unter <http://bit.ly/2ritg7l>

## Gewerbetreibende müssen Buch führen

Wer mit Papageien handelt oder sie züchtet, um sie zu verkaufen, muss – über die beschriebenen Pflichten anderer Halterinnen und Halter hinaus – täglich Buch über seine Bestände führen. Was dabei alles zu beachten ist, lesen Sie unter <http://bit.ly/2qJqBaj>



## Welche Behörde für welches Anliegen?

In Berlin gibt es zwei Stellen, die sich um Ihre Anliegen rund um die Papageienhaltung kümmern.

Die Untere Naturschutzbehörde in Ihrem Bezirksamt ist die richtige Anlaufstelle für:

- die An- und Abmeldung Ihrer Papageien
- die Genehmigung Ihres Geheges
- Fragen zum Schutzstatus und zum Herkunftsnachweis
- und Fragen von Händlern und Züchtern zur Buchführung

Die Oberste Naturschutzbehörde des Landes (in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) ist zuständig für:

- Ihre Vermarktungsgenehmigung
- Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht
- und beantwortet ebenfalls Fragen zu Schutzstatus und Herkunftsnachweis

Kontaktangaben zu allen Behörden finden Sie im Umweltportal Berlin unter <http://bit.ly/2r9IBLZ>

Senatsverwaltung  
für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Fachabteilung III – Naturschutz und Stadtgrün  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin  
Telefon: 9025-0

[www.handelsartenschutz@senUVK.berlin.de](mailto:www.handelsartenschutz@senUVK.berlin.de)  
[www.stadtentwicklung.berlin.de/natur\\_gruen/naturschutz/artenschutz/de/handel/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/de/handel/index.shtml)

Dieser Flyer wurde anlässlich der Sonderausstellung ARA im Museum für Naturkunde in Berlin ab 23. Mai 2017 erstellt:



[www.naturkundemuseum.berlin](http://www.naturkundemuseum.berlin)



Berlin: informierter

Titelbild: © Hwa-Ja Götz / MfN

## Ein Papagei als Haustier?

Farbenprächtig und leicht zu zähmen: Papageien sind seit Jahrhunderten begehrte Haustiere. Dass sie in Paaren oder Schwärmen leben und sich lautstark unterhalten, hat nicht verhindert, dass Papageien heute zu Millionen in Gefangenschaft gehalten werden. In ihrer Heimat aber sind viele Arten gefährdet und vom Aussterben bedroht. Verantwortlich sind die Zerstörung ihrer Lebensräume und der ausufernde Handel mit den Vögeln.

## Papageien brauchen Schutz!

1976 trat die Bundesrepublik dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES bei. Es regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Arten. Damit standen in Deutschland die ersten Papageienarten unter Schutz. Seit 1981 listet das Abkommen alle Papageienvögel auf. Der Handel mit ihnen ist deshalb streng geregelt.

Das Überleben der Arten in freier Natur sichert das leider nicht. Bis heute werden viele wildlebende Papageien gefangen und legal oder illegal nach Europa exportiert. Fang und Transport sind für die Tiere ein großes Risiko: Nur ein Bruchteil überlebt die Reise.

Vor der Entscheidung, Papageien zu halten, sollte man deshalb das Für und Wider genau abwägen. Naturschutzverbände leisten einen Beitrag zu Schutz und Erhalt in freier Wildbahn. Sie liefern detaillierte Informationen und bieten Gelegenheit, sich aktiv zu beteiligen.

Eine andere Art, zum Schutz beizutragen, ist es, in Not geratenen Tieren zu helfen, statt importierte Papageien zu kaufen. Im Tierheim Berlin warten viele Papageien auf ein neues Zuhause: <http://bit.ly/2qlYLxX>

\* CITES – Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

## Was muss ich vor dem Kauf bedenken?

Vor der Anschaffung sollten Sie sich eine Reihe von Fragen stellen. Die wichtigsten:

- Habe ich die Möglichkeit, die Vögel im Paar oder in der Gruppe zu halten?
- Wie groß ist meine Voliere oder wieviel Platz habe ich, um eine zu bauen?
- Erfüllt der Standort die Bedürfnisse der Tiere nach Licht und Sonne?
- Was brauche ich für eine artgerechte Fütterung?
- Welche Kosten für Unterhalt und Tierarzt kommen auf mich zu?
- Wieviel Zeit erfordern Pflege, Füttern und Sauberhalten? Habe ich auf Dauer diese Zeit?
- Wer kümmert sich um die Vögel, wenn ich in Urlaub fahre?

Im Internet, bei Fachverbänden und in der Literatur finden Sie ausführliche Checklisten.

Wer Papageien halten will, muss fundierte Kenntnisse zu Haltung und Pflege der Tiere mitbringen. Das ist die eine Grundvoraussetzung. Die andere: Sie müssen eine Reihe artenschutzrechtlicher Bestimmungen kennen – und beachten.

© Pixabay



## Meldepflicht für Papageien

Jeden Papagei, den Sie kaufen, verkaufen oder nachzuchten, müssen Sie innerhalb von acht Tagen bei der Unteren Naturschutzbehörde an-, ab- oder ummelden. Das gilt auch, wenn Sie umziehen, ein Tier stirbt, entfliegen ist oder wenn es ein neues oder anderes Kennzeichen erhalten hat. Online-Formulare für die An- und Abmeldung finden Sie unter <http://bit.ly/2qnaxZ0>

## Jeden Vogel sicher identifizieren

Nachgezüchtete Papageien müssen Sie mit einem geschlossenen Fußring kennzeichnen. Wenn Sie bei einem Tier den Ring ersetzen, müssen altes und neues Kennzeichen in einem ärztlichen Attest dokumentiert werden. Die Ringgröße legt Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung fest: <http://bit.ly/2rie2A2>

Diese Kennzeichnung nutzt Ihnen als Halter, sollte das Tier Ihnen entfliegen oder gestohlen werden. Vor allem aber dient sie dem Schutz der Art: Eine klare Identifizierung ist dafür unabdingbar. In Deutschland dürfen zwei Stellen gesetzlich zugelassene Artenschutzringe (und Transponder) ausgeben: der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF).

In seltenen Fällen ist keine Beringung möglich. Dann kann die Behörde auf Antrag eine andere Methode erlauben. Ein Transponder, umgangssprachlich: Mikrochip, ist nicht immer eine Alternative: Viele Papageien stören sich an dem Implantat. Beim Kraniogramm wird der Kopf des Vogels im Profil fotografiert. Das Pedigogramm ist ein Foto des Vogelfußes. Es kann zur Identifizierung dienen, weil die Fußschuppen eines Papageien ähnlich unverwechselbar sind wie der Fingerabdruck eines Menschen.

## Woher weiß ich, ob eine Art Schutzstatus A oder B hat?

Auskunft gibt [www.wisia.de](http://www.wisia.de). Diese Datenbank des Bundesamts für Naturschutz (BfN) wird laufend aktualisiert. Achten Sie bei Ihrer Recherche genau auf Schreibweise und wissenschaftlichen Namen der gesuchten Art!

## Gesetze regeln Besitz und Verkauf

Je nach Schutzstatus der Art brauchen Sie für den Erwerb eines Papageienvogels eine formelle Vermarktungsgenehmigung (Schutzstatus A) oder müssen die legale Herkunft des Tieres durch geeignete Papiere nachweisen (Schutzstatus B). Wichtig: Das gilt auch für tote Vögel und Teile von ihnen, also für Präparate, Federn oder Eier.

## Vermarktungsgenehmigung

Rund 50 Arten – darunter Graupapagei, Hellroter Ara und Gelbnackenamazone – dürfen nur mit behördlicher Genehmigung verkauft werden. Welche Arten das sind, steht in Anhang A der Artenschutzverordnung der EU.

Dieser Anhang wird immer wieder angepasst, zuletzt Anfang 2017. Eine Vermarktungsgenehmigung müssen Sie deshalb nicht nur beantragen, wenn Sie zum Beispiel nachgezüchtete Jungvögel abgeben wollen. Sie wird auch nötig, wenn eine Art, die Sie halten, in den Anhang A hochgestuft wird. Das war 2017 beim Graupapagei der Fall.

Das Antragsformular und Angaben zu Gebühren, Ansprechpersonen und den nötigen Unterlagen finden Sie unter <http://bit.ly/2qiPXej>

© Carola Radke / MfN

